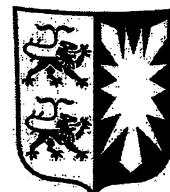


BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Az.: S 33 AS 592/19

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,
g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

- Beklagter -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 2021 durch den Richter [REDACTED], die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Beklagten vom 7.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.12.2019 und der Bescheid vom 11.02.2020 werden abgeändert und der Beklagte verurteilt, der Klägerin weitere Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 13 € für die Monate September 2019 bis Februar 2020 zu gewähren.**
- 2. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin trägt der Beklagte.**

Tatbestand:

Die Klägerin begeht höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft in der Zeit vom 1. September 2019 bis zum 28. Februar 2020.

Die [REDACTED] geborene und alleinlebende Klägerin steht langjährig im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei dem Beklagten. Sie bewohnte im streitgegenständlichen Zeitraum eine 53,65 Quadratmeter große Zweizimmerwohnung in der [REDACTED] in 25813 Husum. Im streitigen Zeitraum betrug die monatliche Nettokaltmiete 308,00 €, die Betriebskostenvorauszahlung 87,00 € monatlich, außer in den Monaten Januar und Februar und die Heizkostenvorauszahlung 50 € monatlich, außer im Monat Februar. Im Januar betrug die Betriebskostenvorauszahlung 0,00 € und im Februar betragen die Betriebskosten 84,00 € und die Heizkosten 43,00 €.

Mit Folge-Bescheid vom 7. August 2019 bewilligte der Beklagte der Klägerin für den streitgegenständlichen Zeitraum vorläufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Er berücksichtigte darin lediglich die vom Beklagten für angemessen befundenen Kosten der Unterkunft auf Grundlage des „Schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Kreis Nordfriesland Aktualisierung 2019“ der empirica ag (im Folgenden: Konzept 2019).

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 11. September 2019 Widerspruch und wendete sich ausschließlich gegen die Berechnung der Unterkunftskosten.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2019 zurück. Zur Begründung führte er aus, dass das Konzept des Landkreises zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft den Anforderungen des Bundessozialgerichts an die Schlüssigkeit genüge. Eine Bewilligung von

darüberhinausgehenden Kosten der Unterkunft sei daher nicht möglich.

Mit ihrer am 3. Dezember 2019 beim Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehr weiter. Sie führt zur Begründung an, dass der Beklagte nicht über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft verfüge.

Die Klägerin beantragt,

der Bescheid des Beklagten vom 7. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2019 und der Bescheid vom 11. Februar 2020 werden abgeändert und der Beklagte verurteilt, der Klägerin weitere Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 13,00 € für die Monate September 2019 bis Februar 2020 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden. Darin bezieht er sich auf das Konzept 2019.

Am 11. Februar 2020 erließ der Beklagte den endgültigen Festsetzungsbescheid für den streitgegenständlichen Zeitraum. Darin setzte er Leistungen zur Grundsicherung in Höhe von 856,00 € monatlich für die Monate September bis Dezember und 692,92 € für den Monat Januar sowie 854,00 € für den Monat Februar fest. Bedarfsseitig berücksichtigte der Beklagte den Regelbedarf für Alleinstehende in Höhe von monatlich 424,00 € für die Monate September bis Dezember und 432,00 € für die Monate Januar und Februar sowie eine monatliche Bruttokaltmiete in Höhe von 382,00 € für die Monate September bis Dezember und 260,92 € für den Monat Januar sowie 379,00 € für den Monat Februar und Heizkosten in Höhe vom 50,00 € für die Monate September bis Dezember und 0,00 € für den Monat Januar sowie 43,00 € für den Monat Februar. Dabei stellte

der Beklagte die Heizungs- und Warmwasserkosten in tatsächlicher Höhe in die Berechnungen ein, wobei er diese für den Monat Januar auf Grund eines Guthabens aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung vom 17. Dezember 2019 für das Abrechnungsjahr 2019 auf 0,00 € reduzierte. Dieses Guthaben rechnete der Beklagte im Übrigen für den Monat Januar auf die Leistungen an.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten und das Konzept 2019 Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung der Kammer.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und auch begründet.

Die streitgegenständlichen Bescheide des Beklagten, der vorläufige Bewilligungsbescheid vom 7. August 2019 und der Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2019 sowie der endgültige Festsetzungsbescheid vom 11. Februar 2020, der gemäß § 96 SGG Gegenstand dieses Klageverfahrens geworden ist, erweisen sich als rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Denn die Klägerin hat einen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Bedarfs für die Unterkunft in Höhe von monatlich 13,00 €, für den streitgegenständlichen Zeitraum insgesamt 78,00 €.

Nach der Auffassung der Kammer sind vorliegend, obzwar die Klägerin allein höhere Leistungen für die Unterkunft begeht, nicht allein diese als abtrennbarer Streitgegenstand angegriffen. Es sind vielmehr insgesamt und umfassend dem Grunde und der Höhe nach die gewährten Leistungen nach dem SGB II zu prüfen. Denn auch wenn der Rechtsstreit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in zulässiger Weise hierauf beschränkt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 – B 14 AS 42/13 R – juris), so setzt dies voraus, dass diese Gegenstand einer abtrennbaren Verfügung sind. Die angegriffenen Bescheide enthalten solche abtrennbaren Verfügungen nicht. In den Verfügungssätzen werfen sie lediglich den gesamten Leistungsbetrag, der den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung enthält, für den jeweiligen Monat aus. Zwischen den einzelnen Teilbedarfen treffen sie insoweit keine Unterscheidung, sondern verweisen auf die beigefügte Leistungsberechnung. Allein aus dieser gehen die Unterkunftskosten hervor.

In dem streitgegenständlichen Zeitraum gehörte die Klägerin dem Grunde nach zu

dem leistungsberechtigten Personenkreis von Leistungen nach dem SGB II. Sie erfüllte die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 SGB II. Insbesondere war sie im streitigen Zeitraum erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II. Darüber hinaus war sie hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II, weil sie ihren Bedarf nicht durch Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II decken konnte und nicht über einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II verfügte.

Anspruchsgrundlage für die Kosten der Unterkunft sind § 19 Abs. 1 S. 1 und 3 sowie § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Demnach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach der Auffassung der Kammer sind die in den Bescheiden des Beklagten, zuletzt im Festsetzungbescheid vom 11. Februar 2020, berücksichtigten Kosten der Unterkunft hinsichtlich des Buttokaltmieteziens in Höhe von jeweils 382,00 € für die Monate September bis Dezember und 260,92 € für den Monat Januar sowie 379,00 € für den Monat Februar nicht angemessen. Der Beklagte verfügt nämlich nicht über ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und in Ermangelung dessen sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, begrenzt durch den Tabellenwert nach § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 % anzuerkennen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R, Rn. 16 – juris) ist gerichtlich voll überprüfbar (BSG, a.a.O., Rn. 18). Die Ermittlung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft erfolgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren (BSG, a.a.O., Rn. 20; BSG, Urteile vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R – jeweils juris). Auf der ersten Stufe sind zunächst die abstrakte Angemessenheit der Wohnungsgröße und des Wohnungsstandards zu bestimmen. Insoweit konkretisiert das Bundessozialgericht die Vorgaben dahingehend, dass die Aufwendungen für eine Wohnung als angemessen anzusehen sind, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard

aufweist; in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet (sogenannter Vergleichsraum) muss die Wohnung im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen liegen (BSG, Urteil vom 2. Juli 2019 – B 14 AS 33/08 R – juris). Auf der zweiten Stufe sind die konkreten räumlichen Gegebenheiten, die den räumlichen Vergleichsmaßstab für die weitere Prüfung darstellen, zu ermitteln. Auf der dritten Stufe ist zu ermitteln, wie hoch die Aufwendungen für eine nach Stufe 1 abstrakt angemessene Wohnung in dem nach Stufe 2 gebildeten Vergleichsraum sind. Die dabei zu beachtende Produkttheorie des Bundessozialgerichts (BSG, Urteile vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R, Rn. 13; vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R; vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R und vom 17. September 2020 – B 4 AS 22/20 R, Rn. 23 – jeweils juris) setzt weder voraus, dass die Wohnung hinsichtlich der in Quadratmeter bemessenen Wohnungsgröße noch des Wohnungsstandards, der in dem Preis pro Quadratmeter seinen Ausdruck findet, jeweils für sich genommen angemessen ist. Ausreichend aber erforderlich ist es hingegen, dass jedenfalls das Produkt hieraus insgesamt die Mietobergrenze bildet.

Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das Bundessozialgericht Bezug auf die landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und die jeweils dort hinterlegten Wohnflächen. Danach ergibt sich aus den Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2012, S. 790 ff., zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. August 2019 [Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Nr. 38, S. 886]) für einen Einpersonenhaushalt eine Wohnungsgröße von 50 Quadratmetern. Dass die 53,65 Quadratmeter große Wohnung der Klägerin ausgehend von diesen Grundsätzen zu groß ist, ist vorliegend nicht entscheidend, da der Wohnungsgröße lediglich eine Referenzfunktion zukommt. Denn nach der Produkttheorie soll ein Leistungsberechtigter in die Lage versetzt werden, eine kleinere Wohnung mit einem höheren Wohnstandard oder eine größere Wohnung mit einem niedrigeren Wohnstandard anzumieten, solange die Kosten der Wohnung im Ergebnis nicht die ermittelten Kosten einer Wohnung in Referenzgröße und mit Referenzstandard übersteigen. Maßgebend ist dabei der Bruttokaltmietzins (ständige Rechtsprechung des BSG, Urteile vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R und vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris). Konkrete

Vorgaben zur Beschaffenheit des Referenzstandards hat das Bundessozialgericht bisher nicht gemacht, sondern diesen mit „einfach“ beschrieben.

Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln innerhalb eines Vergleichsraumes zu gewährleisten muss die Ermittlung einer regionalen Mietobergrenze nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R – juris) auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzeptes erfolgen. Dieses schlüssige Konzept soll hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Der Grundsicherungsträger muss hierbei nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel im Sinne der §§ 558c und 558d Bürgerliches Gesetzbuch abstellen (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris). Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist. Die Nachvollziehbarkeit des Konzeptes im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt insbesondere eine hinreichende Transparenz voraus (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. Januar 2018 – L 3 AS 109/15, Rn. 61 - juris). Dieses Transparenzgebot ist deswegen entscheidend, weil ein regionales Konzept nur dann Grundlage eines Dialoges (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 11/18 R, Rn. 34 – juris) über die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung sein kann, wenn es in den wesentlichen Zügen für den betroffenen Leistungsbezieher nachvollziehbar ist. Fehlt es hieran, ist nicht sichergestellt, dass er informierte und souveräne Entscheidungen über seine Wohnverhältnisse und deren Finanzierung sowie über das weitere Vorgehen im Verwaltungsverfahren und möglicherweise die Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens treffen kann. Darüber hinaus muss es eine vollumfassende gerichtliche Kontrolle der dem Konzept zu Grunde liegenden Verwaltungsentscheidung ermöglichen. Aus den Ausführungen und Angaben im Konzept müssen sich die Erwägungen des Leistungsträgers und oder seines Dienstleisters, aus denen die dem Ergebnis des Konzeptes zu Grunde liegenden Entscheidungen folgen, jedenfalls in einem solchen Umfange ersehen lassen, als die Voraussetzungen des

Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept reichen. Wenn sich der Leistungsträger entscheidet, bestimmte Vergleichsräume zu bilden oder die Abgrenzung des Wohnungsstandards zum Substandard an einer bestimmten Kappungsgrenze vorzunehmen, muss er die spezifischen Gründe dafür im Konzept darlegen. Tut er dies nicht, können Erwägungen, die nicht unmittelbar aus dem Konzept selbst hervorgehen oder darin jedenfalls angedeutet sind, nicht für dessen Begründung herangezogen werden. Insbesondere ist es nicht Aufgabe des Gerichts, im Rahmen der Amtsermittlung hierzu etwaige Kreistagsbeschlüsse einzuholen, jedenfalls dann nicht, wenn das Konzept selbst nicht explizit darauf Bezug nimmt. Denn es muss das Konzept selbst schlüssig sein und eine umfassende Kontrolle des Gerichts und eine Auseinandersetzung des betroffenen Leistungsbeziehers damit zu ermöglichen.

Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris). Ein solches Konzept ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (seit BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris) schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung)
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen (Wohnungsstandard, Wohnungsgröße, Brutto- und Nettomiete)
- Angaben über den Beobachtungszeitraum
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel)
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung

- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Hinsichtlich des konzeptionellen Ansatzes ist der Beklagte frei, das heißt, es besteht kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfalt (vgl. Knichrehm in: Soziale Sicherheit 2015, 287 ff.). Es kann demnach verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder gegebenenfalls mehrere Vergleichsräume zu bilden, weil weder aus § 22 SGB II noch aus §§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Eine Begrenzung des methodischen Rahmens und damit der bestehenden Entscheidungsspielräume bei der Entwicklung eines schlüssigen Konzeptes folgt jedoch aus den in §§ 22a bis 22c SGB II normierten Vorgaben, die nicht nur für den Erlass von Satzungen, sondern generell bei der Erstellung schlüssiger Konzepte heranzuziehen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 2017 – 1 BvL 2/15 – juris; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 – B 4 AS 33/16 R – juris). Zudem ist das Konzept im Sinne einer nachvollziehenden Kontrolle voll überprüfbar, das heißt führt die gerichtliche Kontrolle zu einer Beanstandung des Vergleichsraumes oder des schlüssigen Konzeptes, so ist dem Leistungsträger zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Nachbesserung einzuräumen. Gelingt eine Nachbesserung der Beanstandungen nicht, ist das Gericht nicht befugt, einen oder mehrere Vergleichsräume festzulegen oder ein schlüssiges Konzept – gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen – zu erstellen (vgl. BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Lediglich wenn ein qualifizierter Mietspiegel der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze zu Grunde liegt, ist auf diesen zur Herstellung der Spruchreife zurückzugreifen. Andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zu Grunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 %.

Nach Maßgabe dieser Erfordernisse hält die Festlegung der Mietobergrenze für einen Einpersonenhaushalt im Vergleichsraum Süd durch das Konzept 2019 der Firma empirica ag einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Es ist nicht geeignet, die Angemessenheit des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum zu bestimmen.

Die Zulässigkeit des Vorgehens des Beklagten bei der Auswertung der Mietkosten von Angebots- und oder Bestandsmieten, kann an dieser Stelle dahinstehen, da das Konzept unabhängig hiervon unschlüssig ist:

Die Vergleichsraumbildung durch den Beklagten und den von ihm beauftragten Dienstleister ist intransparent und erfüllt nicht die durch das Bundessozialgericht hierzu aufgestellten Voraussetzungen. Bei der Bestimmung des Vergleichsraumes handelt es sich um eine maßgebliche Voraussetzung für die Schlüssigkeit des Konzeptes. Denn innerhalb des hierdurch definierten geographischen Bereichs wird dem Leistungsbezieher ein Umzug zum Zwecke der Kostensenkung zugemutet und ein nicht erforderlicher Umzug innerhalb eines Vergleichsraumes kann zur Deckelung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung führen (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). Der Vergleichsraum wird definiert als ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der auf Grund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R, Rn. 22 – juris). Als solche örtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher räumliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche für Berufstätige oder die Nähe zu Ballungsräumen sowie aus der Datenerhebung ersichtliche deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (BSG, a.a.O., Rn. 23 - juris). Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts zum Landkreis Dithmarschen (Urteil vom 19. Mai 2020 – L 3 AS 2/18) kommt dabei der verkehrstechnischen Anbindung innerhalb des Vergleichsraums und der Größe desselben wesentliche Bedeutung zu.

Der Beklagte hat seinen Zuständigkeitsbereich in drei Vergleichsräume aufgeteilt: Der Vergleichsraum Nord umfasst die Ämter Wiedingharde, Süderlügum, Bökingharde, Karrharde, Stollberg und Bredstedt-Land sowie die Kommunen Niebüll (Stadt), Leck, Bredstedt und Reußenköge. Der Vergleichsraum Süd umfasst die Ämter Friedrichstadt, Eiderstedt, Treene, Nordstrand, Hattstedt und Viöl sowie die Kommunen Sankt Peter-Ording, Husum (Stadt) und Tönning (Stadt). Dritter Vergleichsraum ist die Insel Sylt. Die übrigen Inseln sind gesondert ausgewiesen.

Die empirica ag ermittelte sodann das auf S. 5 des Konzeptes 2019 (Abbildung 2) ersichtliche Mietniveau. Auf S. 32 im Anhang zum Konzept 2019 führt die empirica AG aus:

Die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Vergleichsraum erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber, um sein Ortswissen über sozialräumliche Bezüge (Schulen, Arbeitsplätze, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten) mit einzubeziehen.

Zu den Einzelheiten der Bildung und Zusammensetzung der Vergleichsräume schweigt sich das Konzept indes aus. Warum welche Gemeinden zu dem Vergleichsraum Nord oder Süd zusammengefasst wurden, bleibt in weiten Teilen unklar.

In dem Konzept 2019 sind im Übrigen lediglich einige Anknüpfungspunkte an die Rechtsprechung angeführt, ob diese im Ergebnis Eingang in die dem Konzept zu Grunde liegenden Entscheidungen gefunden haben und der tatsächlichen Vergleichsraumbildung zu Grunde liegen bleibt indes unklar. Die Erwägungen zu dem Vergleichsraum hat die empirica ag in dem Konzept wörtlich wie folgt ausgeführt:

Im empirica-Konzept erfolgt die Festlegung von Vergleichsräumen (VR) systematisch daher unter bestmöglichster Beachtung folgender drei Grundsätze:

- (1) *Als Indikator für einen ausreichend großen Raum der Mietwohnbebauung: Mindestfallzahl von 500 Mietwohnungen je Vergleichsraum*
- (2) *Als Indikator für die räumliche Nähe: Ggf. Zusammenfassung nur*

benachbarter Gemeinden/Stadtteile zu einem Vergleichsraum

(3) Als Indikator für die Homogenität innerhalb eines Vergleichsraumes: Nur Zusammenfassung von Gemeinden mit ähnlichem Mietniveau (Mietgefälle von möglichst nicht mehr als 1 Euro/m² Wohnfläche).

Diese vom Konzeptersteller angelegten Maßstäbe allein sind, unabhängig davon, dass sie nicht – jedenfalls nicht konsequent – angewendet werden und nicht hinreichend bestimmt sind, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht ausreichend zur Bildung eines Vergleichsraumes in diesem Sinne. Damit ist nicht gesagt, ob der von der empirica ag gebildete Vergleichsraum rein geographisch zulässig sein kann. Zu weiteren Erwägungen, sachlich-konzeptionellen Ansätzen, welche Umstände Anlass dazu gegeben haben, die Vergleichsräume gerade so zu bilden schweigt sich das Konzept schlicht aus. Die ersten beiden Indikatoren mögen zwar folgerichtig aus dem Erfordernis einer hinreichenden Datengrundlage hergeleitet sein. Aus Ihnen folgt indes keine inhaltliche Begründung für die Zusammensetzung des Vergleichsraumes. Im Übrigen ist der zweite Indikator sehr weit gefasst und vage. Daraus ergibt sich kein Maßstab dafür, ab wann eine räumliche Nähe durch die Zusammenfassung benachbarter Gemeinden nicht mehr gesehen wird. Demnach könnte man auch unter Zusammenfassung aller Gemeinden aus dem gesamten Landkreis einen Vergleichsraum bilden. Ohnehin umfassen die Vergleichsräume, wenn man die Inseln außer Betracht lässt, jeweils annähernd das halbe Gebiet des zweitgrößten Landkreises in Schleswig-Holstein. Auch lautet der zweite Indikator, dass „Gegebenenfalls“ nur benachbarte Gemeinden/Stadtteile zusammengefasst werden. Unter welchen Voraussetzungen dies erfolgt ist oder nicht und welche Erwägungen dem zu Grund liegen bleibt wiederum unklar. Der dritte Indikator, die Vergleichsräume an dem Mietgefälle von möglichst nicht mehr als 1 € pro Quadratmeter auszurichten, mag ein vertretbarer und relevanter Ansatz sein. Aber das Konzept richtet sich an diesem Indikator – unabhängig davon, dass es sich bei Sankt Peter-Ording um eine zu würdigende Besonderheit handelt – jedenfalls nicht konsequent aus. Im Vergleichsraum Nord gibt es zwischen Nibüll (6,87 €) und Amt Bredstedt Land (5,86 €) und im Vergleichsraum Süd zwischen Sankt Peter-Ording (9,57 €) und Amt Friedrichstadt (5,97 €) jedenfalls ein gewisses Mietgefälle.

Ob es sich bei der Bildung der Vergleichsräume um eine politische Entscheidung handelte, was für sich genommen im Ergebnis nicht zwingend gegen die Schlüssigkeit des Konzeptes sprechen muss, oder ob die vom Beklagten gebildeten Vergleichsräume grundsätzlich zulässig sein können, wenn dem tragfähige Erwägungen zu Grunde liegen, kann hier dahinstehen, da diese aus dem Konzept jedenfalls nicht hervor gehen.

Nach der Auffassung der Kammer kommt insoweit auch eine Nachbesserung des Konzeptes durch den Beklagten und oder dessen Dienstleister nicht in Betracht. Denn die Änderung der Vergleichsräume würde das Konzept wesentlich verändern und das nachschieben entsprechender Erwägungen, die trotz zahlreicher Verfahren vor dem Sozialgericht Schleswig zum hier streitgegenständlichen Konzept noch immer nicht vorgetragen wurden, würde den Rechtsschutz des betroffenen Leistungsbeziehers unzumutbar erschweren. Im Übrigen hat der Beklagte bisher in keiner Weise die Absicht erkennen lassen, an dem Konzept eine Nachbesserung vornehmen zu wollen. Vielmehr hat er an seinem Konzept und dessen konkreter Fassung festgehalten. Schließlich ist es weder Aufgabe des Gerichts, eine alternative Vergleichsraumbildung vorzunehmen noch steht es in dessen Befugnis.

In Ermangelung eines in rechtlich zulässiger Weise festgesetzten Angemessenheitswertes sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zu Grund zu legen. Diese werden zwar durch die Werte nach § 12 WoGG nebst einem Sicherheitszuschlag von 10 vom Hundert (BSG, Urteile vom 20. August 2009 – B 14 AS 65/08 R und vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R) für die Stadt Husum (Mietstufe III) auf 429,00 € begrenzt. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft liegen indes mit 395,00 € beziehungsweise 392,00 € darunter.

Darüber hinaus sind keine Fehler in der Berechnung der Leistungen vorgetragen oder ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungs-weg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informati-onen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfah-ren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimm-ten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundesso-zialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag

auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

[REDACTED]
Richter

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, 12. Mai 2021

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle